



Benutzungs- und Gebührenordnung Sporthalle

der Gemeinde Bischweier

Inhaltsübersicht

A.	Allgemeine Vorschriften	2
§ 1.	Widmung.....	2
§ 2.	Zulassung.....	2
§ 3.	Überlassung.....	2
§ 4.	Nutzungsgebühren.....	3
§ 5.	Umsatzsteuerklausel.....	3
B.	Besondere Vorschriften	3
I.	Sportlicher Übe- und Wettbewerbsbetrieb	3
§ 6.	Umfang der Überlassung bei sportlichem Übe- und Wettbewerbsbetrieb.....	3
§ 7.	Benutzungszeiten.....	4
§ 8.	Benutzerkreis, Belegungsplan.....	4
§ 9.	Allgemeine Pflichten der Hallenbenutzer.....	5
§ 10.	Pflichten im Umgang mit dem Inventar.....	6
§ 11.	Gebühren für den sportlichen Übe- und Wettkampfbetrieb.....	6
§ 12.	Haftung.....	7
II.	Sonstige Nutzungen	7
§ 13.	Umfang der Nutzung.....	7
§ 14.	Aufbau und Ablauf.....	8
§ 15.	Gebühren für die gesamt Halle bei sonstiger Nutzung.....	8
§ 16.	Kautions.....	8
§ 17.	Anwendung der Vorschriften des 1. Abschnittes.....	8
III.	Schlussbestimmungen	9
§ 18.	Inkrafttreten.....	9



Der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2024 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle Bischweier erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1. Widmung

Die Sporthalle Bischweier ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Sie dient hauptsächlich dem Übe- und Wettbewerbsbetrieb im Rahmen des Schul- und Vereinssports. In Ausnahmefällen können auch darüber hinaus gehende Nutzungen stattfinden.

§ 2. Zulassung

Die Sporthalle sowie die dazugehörenden Nebenräume und Geräte stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und dieser Benutzungsordnung neben den in § 10 der Gemeindeordnung genannten Personen an erster Stelle der Gemeinde selbst zur Verfügung. Auswärtige können ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 3. Überlassung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht.
- (2) Für sich wiederholende Benutzungen (z. B. Übungsbetrieb oder Wettkampfbetrieb der Vereine, Schulsport) gilt der jährlich von der Gemeinde aktualisierte Belegungsplan (§ 8).
- (3) Der Antrag auf Überlassung für eine Sport- oder sonstige Veranstaltung muss mindestens 6 Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung schriftlich oder per E-Mail bei der Gemeinde Bischweier eingehen. In dem Antrag müssen Art und Dauer der Veranstaltung, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung und der verantwortliche Veranstalter bzw. Benutzer enthalten sein.



§ 4. Nutzungsgebühren

Die Nutzung der Sporthalle Bischweier ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Für die Nutzung werden Gebühren erhoben.

§ 5. Umsatzsteuerklausel

Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird im Bescheid separat ausgewiesen.

B. Besondere Vorschriften

I. Sportlicher Übe- und Wettbewerbsbetrieb

§ 6. Umfang der Überlassung bei sportlichem Übe- und Wettbewerbsbetrieb

- (1) Den Nutzern steht die gesamte Halle mit Umkleiden und Foyer zur Verfügung. Die in der Sporthalle vorhandenen gemeindeeigenen Turngeräte werden mit der Halle zur Benutzung überlassen.
- (2) Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des Hallengebäudes und endet mit dessen Verlassen.
- (3) Es dürfen nur Hallensportarten ausgeführt werden, die typischerweise zu keinen Beschädigungen des Gebäudes oder des Inventars führen.

Es ist insbesondere nicht erlaubt

- a) unnötigen, die Nachbarschaft störenden Lärm zu verursachen;
- b) Tiere mitzubringen;
- c) Papier oder sonstigen Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulegen;
- d) Kugel- oder Steinstoßen in der Halle durchzuführen;
- e) In der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen zu rauchen;
- f) In der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen Alkohol zu genießen;
- g) Sich, außer zum Aus- und Ankleiden, in den Umkleideräumen aufzuhalten;
- h) Fahrräder, Mopeds und Cityroller in der Halle oder den Nebenräumen abzustellen bzw. an den Hauswänden anzulehnen;
- i) An den Wänden der Halle und an den Außenwänden Anschläge anzubringen;
- j) Der Aufenthalt in den Räumen der Sporthalle für Personen, die nicht den Turnbetrieb besuchen, ausgenommen hiervon sind Sportveranstaltungen sowie Veranstaltungen nach § 13.



§ 7. Benutzungszeiten

- (1) Die Halle ist grundsätzlich von Montag bis Sonntag von 7:30 bis 22:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (2) Der Schulsport findet in der Regel montags bis freitags von 7:30 bis 13:30 Uhr statt.
- (3) In der Ferienzeit bleibt die Halle in der Regel geschlossen.
- (4) Die übrige Benutzungszeit steht dem in § 8 genannten Benutzerkreis zur Verfügung. Eine Verlängerung der Benutzungszeit darf nicht ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.
- (5) Alles Weitere regelt § 8.

§ 8. Benutzerkreis, Belegungsplan

- (1) Die Sporthalle steht, soweit sie nicht für anderweitige Zwecke benötigt wird, in folgender Reihenfolge zur Verfügung:
 - a. Der **Gemeinde Bischweier**,
 - b. der **Grundschule Bischweier** und dem **Kinderhaus Regenbogen** montags bis freitags von 7:45 bis 13:30 Uhr (je nach Stundenplan),
 - c. außerhalb der Schul- und Kindergartensportzeiten können einheimische, ins Vereinsregister eingetragene **Vereine** die Sporthalle zur Ausübung des Vereins- und Gruppensports und darüber hinaus für besondere Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Turniere) nutzen,
 - d. **andere**, in § 2 genannte Personen, können nachrangig für bestimmte Zeit und Nutzung zugelassen werden,
 - e. **sonstige Nutzungen** von Auswärtigen oder für Veranstaltungen, bei denen der Sport nicht im Mittelpunkt steht, sind nur in Ausnahmefällen und unter Beachtung des Grades der Inanspruchnahme möglich.
- (2) Das Nähere regelt der Sommer- und Winterbelegungsplan, der im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten von der Gemeindeverwaltung erstellt wird. Nutzungen im Rahmen des Belegungsplanes gelten auf Dauer, jedoch stets widerruflich, als erlaubt. Der Sommerbelegungsplan gilt für den Zeitraum von 1. April bis 30. September, der Winterbelegungsplan gilt von 1. Oktober bis 31. März.
- (3) Die Hallennutzer haben ihren Namen und die Dauer der Nutzung wahrheitsgemäß ins Hallenbelegungsbuch einzutragen.
- (4) Wenn es sich ergibt, dass die Halle für andere Zwecke dringend benötigt wird, kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall die Nutzung widerrufen. Vom Widerrufsrecht wird nur



nach Information des betroffenen Nutzungsberechtigten oder dessen Vertreter Gebrauch gemacht.

§ 9. Allgemeine Pflichten der Hallenbenutzer

- (1) Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (2) Die Sportstätte darf von den Benutzern grundsätzlich nur für die angemeldeten Sportzwecke verwendet werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Die Übenden haben nagelfreie und gereinigte Turnschuhe zu tragen, falls nicht ohne Schuhe geturnt und gespielt wird. Es dürfen nur Turnschuhe mit hellen, nicht abfärbenden Gummisohlen getragen werden. Sportschuhe, die für Übungen außerhalb der Halle benutzt werden, gelten als Straßenschuhe und dürfen daher nicht in der Halle getragen werden.
- (4) Fundsachen sind in den Korb beim Sportlereingang zu legen. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von sechs Monaten meldet, wird mit den Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
- (5) Die Duschräume dürfen grundsätzlich nur ohne Schuhwerk oder nur mit speziellen Badeschuhen betreten werden.
- (6) Beim Übe- oder Wettbewerbsbetrieb mit Kindern oder Jugendlichen muss immer mindestens ein volljähriger Übungsleiter zur Beaufsichtigung anwesend sein. Der Verein bzw. sonstige Nutzer hat für jede Übungseinheit einen Übungsleiter zu bestellen. Seine Kontaktdaten sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die Aufsichtsperson ist für die Ordnung in der Halle verantwortlich und hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Eingangstüre zur Halle stets geschlossen gehalten wird. Der Verantwortliche ist verpflichtet, für die Beachtung und Einhaltung durch Teilnehmer am Übungsbetrieb und Besucher zu sorgen.
- (7) Das Lehrerzimmer darf grundsätzlich nur von Lehrern, Übungsleitern oder sonstigen befugten Personen betreten werden.
- (8) Wenn nach dem Übe- oder Wettbewerbsbetrieb offensichtliche Verschmutzungen vorliegen, ist die Halle vom Benutzer besenrein zu reinigen. Sollte dies nicht ausreichen, ist der Hausmeister zu informieren.
- (9) Nach dem Übe- und Wettbewerbsbetrieb hat sich der verantwortliche Nutzer zu vergewissern, dass sich keine Personen mehr im Hallengebäude befinden. Das Licht am Verteilerkasten im Regieraum und der Strom am Hauptschalter beim Sportlereingang sind auszuschalten, die Fenster und Oberlichter sind zu schließen und die Halle abzuschließen. Die Heizungsanlage darf ausschließlich vom Hausmeister bedient werden.



§ 10. Pflichten im Umgang mit dem Inventar

- (1) Die Turngeräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen. Turngeräte dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung des Hausmeisters aus der Sporthalle entfernt werden.
- (2) Der Übungsleiter hat sich vor sowie nach den Übungsstunden zu überzeugen, dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sowie unfallsicher sind. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder an den für sie bestimmten Ort zu bringen.
- (3) Die Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen werden. Der Transport von Barren, Böcken, Pferden, Kasten und sonstigen schweren Geräten darf nur mit dem Transportwagen erfolgen. Vorhandene Bänke müssen getragen und dürfen nicht auf anderen Geräten abgestellt werden.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, Neuanschaffungen vorher mit der Gemeinde abzusprechen. Geräte in Vereinsbesitz müssen kenntlich gemacht werden.

§ 11. Gebühren für den sportlichen Übe- und Wettkampfbetrieb

- (1) Die Gemeinde erhebt, mit Ausnahme des Schul- und Kindergartensports, für die Benutzung der Sporthalle Bischweier im Rahmen des Übe- und Wettbewerbsbetriebs Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenmaßstab sind die Nutzungsdauer und die Größe des Hallenteils, der genutzt wird.
- (3) Gebührensschuldner sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die Sporthalle für ihren Übe- und Wettbewerbsbetrieb nutzen. Sie ergeben sich, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen, aus dem Belegungsbuch.
- (4) Die Gebühr beträgt je Stunde:

a) für den großen Hallenteil (27 x 25 m)	34,00 €
b) für den kleinen Hallenteil (18 x 25 m)	23,00 €
c) für die gesamte Halle	57,00 €

Den in § 10 GemO genannten natürlichen oder juristischen Personen wird ein Abschlag von 50 % je Stunde gewährt.



- (5) Nutzungen im Rahmen der Vereinsjugend- und Seniorenarbeit sind gebührenfrei. Von Jugend- bzw. Seniorenarbeit wird ausgegangen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Teilnehmer unter 18 Jahre alt bzw. mindestens 65 Jahre alt sind. Die Gebührenbefreiung gilt nur für ortsansässige Vereine.
- (6) Das Foyer wird den örtlichen Vereinen gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Gebühr entsteht mit Beendigung der Hallennutzung und wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (8) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt anhand des im Vorfeld aufgestellten Sommer- und Winterbelegungsplans. Beim Sommerbelegungsplan wird mit 16 Wochen und beim Winterbelegungsplan mit 22 Wochen gerechnet. Kommen Belegungen hinzu oder fallen während des Jahres weg, wird dies separat anhand der genutzten Wochen abgerechnet. Wird die Sporthalle zu anderen (zusätzlichen) Zeiten als die im Belegungsplan angegebenen Zeiten genutzt, werden diese Zeiten zusätzlich abgerechnet.

§ 12. Haftung

- (1) Die Gemeinde übergibt die Halle dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor der Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch die verantwortliche Aufsichtsperson fest, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die vereinbarte Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Gemeinde behält sich vor, die Verursacher von Schäden von der weiteren Benutzung auszuschließen.
- (3) Die Gemeinde Bischweier übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, insbesondere nicht für Unfälle, Diebstahl oder sonstige Personen- oder Sachschäden.

II. Sonstige Nutzungen

§ 13. Umfang der Nutzung

Allen Nutzern steht die gesamte Halle mit Umkleiden und Foyer zur Verfügung.



§ 14. Aufbau und Ablauf

- (1) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauten und Gestaltungen der Halle (Geräte, Hinweisschilder, Markierungen, Dekorationen etc.) sind Aufgabe des Veranstalters, wobei diese sowie Veränderungen der Halleinrichtung der vorherigen Zustimmung des Hausmeisters bedürfen.
- (2) Der Veranstalter ist selbst für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Aufsichts-, Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen. Auf Plakaten und Programmen ist stets der Name des Veranstalters anzugeben.
- (3) Bei Musikaufführungen ist der Benutzer selbst für etwaige GEMA-Gebühren oder die Künstlersozialabgabe zuständig.

§ 15. Gebühren für die gesamte Halle bei sonstiger Nutzung

- (1) Die Gemeinde Bischweier erhebt für die gesamte Halle eine Grundgebühr mit Aufschlägen. Die Aufschläge können nebeneinander anfallen.
- (2) Die Gebühren und Aufschläge können der Anlage 1 zur Benutzungsordnung entnommen werden.

§ 16. Kautions

- (1) Die Gemeinde kann die Benutzung von der Zahlung einer Kautions bis zu 1.000,00 € abhängig machen.
- (2) Der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung von mindestens fünf Million Euro ist verpflichtend.
- (3) Wenn aus der Nachbarschaft eine oder mehrere Beschwerden (textlich oder schriftlich) bei der Gemeinde eingehen, kann die Kautions oder ein Teil der Kautions einbehalten werden.

§ 17. Anwendung der Vorschriften des 1. Abschnittes

Sofern im Abschnitt II keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Paragraphen 6-10 und 12 entsprechend.



III. Schlussbestimmungen

§ 18. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungsordnung vom 8. Dezember 2022 mit allen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Bischweier, den 08.11.2024

Robert Wein

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bischweier geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gebühren sonstige Nutzung Sporthalle

Tarif 1

Veranstaltungen, die politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, sofern der Veranstalter weder Eintrittsgeld oder ähnliches erhebt noch Getränke/Speisen gegen Entgelt abgibt und der Veranstalter seinen Sitz in Bischweier hat.

Tarif 2

Veranstaltungen, nach Tarif 1, für die Eintrittsgeld erhoben wird und/oder bei denen Getränke/Speisen gegen Entgelt abgegeben werden und der Veranstalter seinen Sitz in Bischweier hat.

Die örtlichen Vereine können Einrichtungen der Gemeinde (Markthalle, Dorfhaus, Sporthalle, Rathausvorplatz, Schulhof) an insgesamt vier Veranstaltungstagen kostenfrei nutzen. Nebenkosten, sonstige Leistungen und Kaution bleiben hiervon unberührt.

Tarif 3

Nutzungen, die privaten Zwecken dienen, wobei der Veranstalter in Bischweier seinen ständigen Wohnsitz haben muss.

Tarif 4

Nutzungen durch gewerbliche oder gewerbeähnliche Unternehmen, ortsfremde Veranstalter und andere als in Tarif 1 - 3 genannte Veranstaltungen.



Entgelt	Tarif 1 €/Tag	Tarif 2 €/Tag	Tarif 3 €/Tag	Tarif 4 €/Tag
Grundmiete Sporthalle	200,00 €	250,00 €	350,00 €	400,00 €
Heizung	40,00 €			
sonst. Nebenkosten	40,00 €			
Endreinigung je Arbeitsstunde (Abrechnung nach begonnener halben Stunde)	30,00 €			
Sonstige Nutzungsgebühren				
Stehische (je Stück)	5,00 €			
Festgarnituren (je Stück)	2,00 € (Höchstbetrag 25,00 €)			

Soweit einzelne Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer (derzeit 19 %) ist nicht enthalten und wird in der Rechnung separat ausgewiesen.